Aktuelle Werte

Neuerungen, Werte und Anpassungen für das Jahr 2027

Stand: Dezember 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at

E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Dezember 2026, 1. Auflage

Titelbild: © iStock/yucelyilmaz

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Wichtige Zahlen ab 1. Jänner 2027 2

Pensionserhöhung ab 1. Jänner 2027 3

Aliquote Pensionsanpassung 5

Aktuelle Werte für 2027 6

Krankenversicherung der Pensionist*innen 7

Pensionssonderzahlungen 7

Pensionsversicherung Stichtag 2027 8

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension 9

Beitragssätze 10

Monatliche Beitragshöhe 2027 11

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten 12

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren 14

Freiwillige Versicherung 2027 16

Kostenbeiträge bei Heilverfahren 18

Höhe des Pflegegeldes 19

Ausgleichszulage 20

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus 21

Voraussetzungen 22

Befreiungen von der Rezeptgebühr 23

Wichtige Zahlen ab 1. Jänner 2027

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zur aktuellen Pensionserhöhung sowie die wichtigsten Zahlen im Überblick.



Pensionserhöhung ab 1. Jänner 2027

Für das Jahr 2027 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung:

Tabelle 1: Pensionserhöhung 2027

Einkommen	Erhöhung
bis € 6.930,00	2,95 %
ab € 6.930,01	€ 204,44

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- bis zu € 6.930,00 jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,0295;
- ab € 6.930,01 jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 204,44 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, Bundestheaterpensionsgesetz und Pensionsgesetz 1965, sofern auf diese am 31. Dezember 2026 Anspruch besteht.

Aliquote Pensionsanpassung

Pensionen mit einem Stichtag **ab 1. Jänner 2026** werden bei der erstmaligen **Pensionserhöhung** im Jänner 2027 **mit 50 %** des errechneten Erhöhungsbetrages aliquotiert.

Pensionen mit einem Stichtag bis 31. Dezember 2025 werden ab 1. Jänner 2027 wie bisher mit dem vollen Erhöhungsbetrag (100 %) erhöht.

Diese Bestimmung ist auf das **Rehabilitationsgeld** NICHT anzuwenden, wodurch dieses **2027 nicht erhöht** wird.

Beispiel:
Herr Mayer erhält seit 1. Juli 2026 (Stichtag) eine monatliche Bruttopension in der Höhe von € 3.200,–.
Der volle **Erhöhungsbetrag für 2027** würde € 94,40 (2,95 % von € 3.200,–) betragen.
Durch den Stichtag im Jahr 2026 erhält Herr Mayer davon nur die Hälfte, daher **€ 47,20**.
Im Folgejahr (2028) wird Herr Mayer dann die volle Pensionserhöhung für 2028 erhalten.

Aktuelle Werte für 2027

Auf den folgenden Seiten finden Sie aktuelle Werte, die sich basierend auf der Pensionserhöhung für das Jahr 2027 ergeben.



Krankenversicherung der Pensionist*innen

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 6 %.

Pensionssonderzahlungen

Zu den Pensionen für die Monate **April** und **Oktober** eines jeden Jahres gebührt je eine zusätzliche Zahlung in der Höhe der für diese Monate ausgezahlten Pension.

Die **erstmalige Sonderzahlung** gebührt **anteilsmäßig**, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Pensionsversicherung
Stichtag 2027

Höchstbeitragsgrundlage

monatlich . . . . . **€ 7.410,00**

täglich . . . . . **€ 247,00**

Geringfügigkeitsgrenze § 5 Abs. 2 ASVG

monatlich . . . . . **€ 551,10**

Pensionskonto

Jahreshöchstbeitragsgrundlage **€ 103.740,00**

Kontoprozentsatz . . . . . **1,78 %**

höchstmögliche Teilgutschrift . . . . **€ 1.846,57**

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension ohne besonderem Steigerungsbetrag und Erwerbseinkommen) brutto € 1.654,39 ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei für Gesamteinkommensteile von

- über € 1.654,39 bis € 2.481,69 . . . . . .30 %
- über € 2.481,69 bis € 3.308,79 . . . . . 40 %
- über € 3.308,79 . . . . . .50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind.

Beitragssätze

Tabelle 2: Beitragssätze in Prozent

Beiträge zur	Gesamt	Dienst-nehmer-anteil	Dienst-geber-anteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	7,65	3,87	3,78
Unfallversicherung	1,1	–	1,1
Pensionsversicherung[1]	22,8	10,25	12,55
Arbeitslosenversicherung[2]	5,9	2,95	2,95
IESG-Zuschlag	0,1	–	0,1
Arbeiterkammerumlage	0,5	0,5	–
Landarbeiterkammer-umlage	0,75	0,75	–
Wohnbauförderungs-beitrag	1,0	0,5	0,5
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,8	–	3,8
Schlechtwetter-entschädigungsbeitrag[3]	1,4	0,7	0,7
Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge[3]	1,53	–	1,53

1 Bei Inanspruchnahme einer Aktivpension entfällt der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung.

2 Bei geringem Einkommen verringert sich der Versichertenanteil zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Nähere Infos entnehmen Sie der Website der ÖGK → www.oegk.at

3 Nur für Dienstnehmer*innen, auf die das jeweilige Gesetz anzuwenden ist.

Monatliche Beitragshöhe 2027

Tabelle 3: Monatliche Beitragshöhe 2027
bei Höchstbeitragsgrundlage € 7.410,00

Beiträge zur	Gesamt	Dienst-nehmer-anteil	Dienst-geber-anteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	566,87	286,77	280,10
Unfallversicherung	81,51	–	81,51
Pensionsversicherung	1689,48	759,53	929,95
Arbeitslosenversicherung	437,19	218,6	218,6

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

- **für vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten**
  Bei einer Antragstellung im Jahr 2027 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat € 1.689,48.
- **für ab dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten**
  Durch Beitragsentrichtung werden Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Die entsprechenden Kosten entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle.

Tabelle 4: Beitragsgrundlage und Beitragshöhe

Als monatliche **Beitragsgrundlage** bzw. **Beitragshöhe** im Jahr 2027 gelten für **nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen** folgende Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatliche Beitrags-grundlage	monatlicher Beitrag im Jahr 2027
2005	3.630,00	1.582,63
2006	3.750,00	1.587,32
2007	3.840,00	1.587,34
2008	3.930,00	1.588,01
2009	4.020,00	1.584,76
2010	4.110,00	1.582,29
2011	4.200,00	1.583,65
2012	4.230,00	1.585,46
2013	4.440,00	1.618,84
2014	4.530,00	1.616,11
2015	4.650,00	1.615,29
2016	4.860,00	1.648,68
2017	4.980,00	1.649,79
2018	5.130,00	1.651,57
2019	5.220,00	1.647,61
2020	5.370,00	1.643,98
2021	5.550,00	1.644,80
2022	5.670,00	1.645,84
2023	5.850,00	1.647,02
2024	6.060,00	1.648,44
2025	6.450,00	1.650,54
2026	6.930,00	1.652,72
2027	7.410,00	1.689,48

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren

Tabelle 5:
Monatliche Höchstbeitragsgrundlagen
Aufwertungsfaktoren für Stichtage 2027

Jahr	Aufwertungsfaktor	Höchstbeitragsgrundlage*
1956	14,874	261,62
1957	14,258	261,62
1958	13,874	261,62
1959	13,571	261,62
1960	12,573	261,62
1961	11,660	348,83
1962	10,759	348,83
1963	10,042	348,83
1964	9,382	348,83
1965	8,685	392,43
1966	8,161	425,14
1967	7,619	457,84
1968	7,229	490,54
1969	6,751	523,24
1970	6,283	555,95
1971	5,769	588,65
1972	5,220	632,25
1973	4,756	686,76
1974	4,287	763,06
1975	4,029	850,27
1976	3,788	959,28
1977	3,571	1.090,09
1978	3,396	1.220,90
1979	3,247	1.351,71
1980	3,104	1.417,12
1981	2,957	1.482,53
1982	2,857	1.569,73
1983	2,779	1.656,94
1984	2,687	1.744,15
1985	2,585	1.787,75
1986	2,530	1.874,96
1987	2,473	1.918,56
1988	2,426	2.005,77
1989	2,372	2.049,37
1990	2,271	2.092,98
1991	2,171	2.180,19

* Werte in Euro

Jahr	Aufwertungsfaktor	Höchstbeitragsgrundlage*
1992	2,085	2.311,00
1993	2,002	2.441,81
1994	1,958	2.616,22
1995	1,900	2.747,03
1996	1,856	2.834,24
1997	1,856	2.965,05
1998	1,832	3.052,26
1999	1,808	3.095,86
2000	1,800	3.139,47
2001	1,781	3.226,67
2002	1,761	3.270,00
2003	1,754	3.360,00
2004	1,738	3.450,00
2005	1,710	3.630,00
2006	1,672	3.750,00
2007	1,644	3.840,00
2008	1,614	3.930,00
2009	1,565	4.020,00
2010	1,543	4.110,00
2011	1,525	4.200,00
2012	1,484	4.230,00
2013	1,443	4.440,00
2014	1,409	4.530,00
2015	1,385	4.650,00
2016	1,370	4.860,00
2017	1,359	4.980,00
2018	1,337	5.130,00
2019	1,311	5.220,00
2020	1,288	5.370,00
2021	1,268	5.550,00
2022	1,247	5.670,00
2023	1,178	5.850,00
2024	1,074	6.060,00
2025	1,027	6.450,00
2026	1,000	6.930,00
2027		7.410,00

Freiwillige Versicherung 2027

Weiterversicherung

Mindestbeitragsgrundlage . . . . . **€ 1.134,00**
Mindestbeitrag . . . . . **€ 258,55**
Höchstbeitragsgrundlage . . . . . **€ 8.645,00**
Höchstbeitrag . . . . . **€ 1.971,06**

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Mindestbeitragsgrundlage . . . . . **€ 1.134,00**
Höchstbeitragsgrundlage . . . . . **€ 8.645,00**

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage . . . . . **€ 2.581,54**

Wichtiger Hinweis

Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige **zur Gänze**. Für die*den Versicherte*n entstehen dabei keine Kosten. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre → Freiwillige Versicherungen.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Beitragsgrundlage . . . . . **€ 551,10**

Beitrag (für PV und KV) . . . . . **€ 83,49**

Selbstversicherung – wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

Beitragsgrundlage . . . . . **€ 4.322,50**

Beitrag . . . . . **€ 985,53**

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Beitragsgrundlage . . . . . **€ 2.581,54**

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe getragen.

Höherversicherung

Höchstbeitrag jährlich . . . . . **€ 14.820,00**

Kostenbeiträge bei Heilverfahren

Ab **1. Jänner 2027** gelten folgende Kostenbeiträge:

Tabelle 6: Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge

monatliches Bruttoeinkommen		tägliche Zuzahlung
mehr als bis	€ 1.351,57 € 1.932,95	€ 11,57[4]
mehr als bis	€ 1.932,95 € 2.514,34	€ 19,83
mehr als	€ 2.514,34	€ 28,11

Diese Zuzahlung ist bei medizinischer Rehabilitation mit einer **Höchstdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr** begrenzt.

Website

Rehabilitation



Ausführliche Informationen rund um die Rehabilitation erhalten Sie unter → www.pv.at/rehabilitation.

4 Dieser Zuzahlungsbetrag ist auch zu leisten, wenn bei einer Pension unter € 1.351,57 keine Ausgleichszulage gebührt.

Höhe des Pflegegeldes

Tabelle 7: Die Pflegegeldstufen im Überblick

Stufe	Höhe des Pflegegeldes
1	monatlich € 213,20
2	monatlich € 393,20
3	monatlich € 612,70
4	monatlich € 918,70
5	monatlich € 1.247,90
6	monatlich € 1.742,70
7	monatlich € 2.290,10

Broschüre

Pflegegeld



Ausführliche Informationen zum Pflegegeld finden Sie in unserer Broschüre → www.pv.at/PV301.

Ausgleichszulage

Richtsätze für die Prüfung des Anspruches auf Ausgleichszulage gebühren, solange die*der Pensionist*in bzw. die berücksichtigten Angehörigen ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die **Richtsätze** betragen im Jahr **2027** für Bezieher*innen einer

vorzeitigen Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für Alleinstehende . . . . . **€ 1.351,57**

für Ehepaare bzw. für eingetragene Partner*innen, die im gemeinsamen Haushalt leben. . . . . **€ 2.132,24**

Erhöhung der Richtsätze für Bezieher*innen einer vorzeitigen Alters-, Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für jedes Kind um . . . . . **€ 208,54**

Die Erhöhung der Richtsätze erfolgt jedoch nur dann, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Kindes unter **€ 497,11** liegt.

Witwen*Witwerpension und Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen

Richtsatz . . . . . **€ 1.351,57**

Waisenpension bis Vollendung des 24. Lebensjahres

für Halbwaisen . . . . . **€ 497,11**

für Vollwaisen . . . . . **€ 746,43**

Waisenpension nach Vollendung des 24. Lebensjahres

für Halbwaisen . . . . . **€ 883,38**

für Vollwaisen . . . . . **€ 1.351,57**

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Voraussetzungen

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt ab 1. Jänner 2027:

» alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen . . . . . **€ 1.465,63**
maximale Höhe des Bonus. . . . . **€ 199,40**

oder

» alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen . . . . . **€ 1.750,93**
maximale Höhe des Bonus. . . . . **€ 508,56**

oder

» verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben
Grenzwert Gesamteinkommen . . . . . **€ 2.363,41**
maximale Höhe des Bonus. . . . . **€ 508,02**

Befreiungen von der Rezeptgebühr

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) die Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt.

Bestimmte Personen sind **automatisch** von der Bezahlung der Rezeptgebühr befreit. Man kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch **per Antrag** befreien lassen.

Website

Rezeptgebührenbefreiung



Mehr Informationen dazu unter → www.pv.at/Rezeptgebuehren-befreiung.

Meine Notizen

Unsere Website

Besuchen Sie unsere Website für Informationen rund um Pensionen, Rehabilitation sowie Pflegegeld und entdecken Sie unser umfassendes Serviceangebot.

Alle Informationen:
www.pv.at



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.